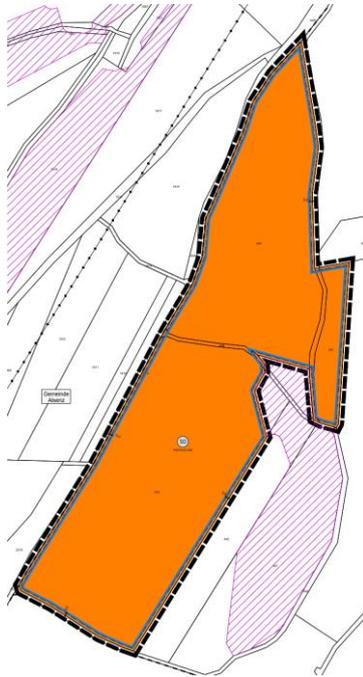




Bebauungsplan "Solarpark Galgenberg" in der Gemeinde Oberndorf Donnersbergkreis

Vorentwurf

Begründung



September 2024





Träger der Bauleitplanung

Ortsgemeinde Oberndorf
Hauptstr. 8
67821 Oberndorf

Oberndorf,

den

Frau Claudia Linn
- Ortsbürgermeisterin -

Bearbeiter

IGR GmbH
Albert-Schweitzer-Straße 84
67655 Kaiserslautern

Kaiserslautern,

im September 2024

(Stempel, Unterschrift)

Beschlüsse/Verfahren

Annahme Vorentwurf: 30.09.2024

Annahme Entwurf:

Satzungsbeschluss:



Gliederung

1.	Ausgangslage	5
2.	Grundlagen	8
2.1	Landesentwicklungsprogramm IV (LEP IV, 2008)	8
2.2	Regionaler Raumordnungsplan (RROP) Westpfalz IV 2012/2018	10
2.3	Flächennutzungsplan 2011 der ehem. Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel	12
2.4	Sonstige Schutzgebiete, FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiete	13
2.5	Grund- und Trinkwasserschutz, Überschwemmungsgebiete, Starkregenereignisse	14
2.6	Bodenschutz	15
2.7	Schutzgut Flora und Fauna	15
2.8	Schutzgut Landschaftsbild	15
2.9	Schutzgut Kultur- und Sachgüter	16
2.10	Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit	16
2.11	Betroffenheit von Nachbargemeinden	16
2.12	Auswirkungen von Blendungen	17
2.13	Hinweise zu Ausgleichsmaßnahmen	17
2.14	Auswirkungen auf die Landwirtschaft	17
2.15	Auswirkungen auf Starkregenereignisse, Hochwasser	17
2.16	Hinweise des MKUEM (Umweltministerium RLP) und MWVLW (Wirtschaftsministerium RLP)	18
3.	Planungsziele, Planungsgrundsätze	19
3.1	Städtebauliches Konzept	19
3.2	Planungsalternativen	19
3.3	Herleitung und Begründung der einzelnen Festsetzungen	20
3.3.1	Art der baulichen Nutzung: Sondergebiet "Photovoltaik"	20
3.3.2	Maß der baulichen Nutzung, überbaubare Grundstücksflächen	20
3.3.3	Festsetzung der Dauer des Sondergebietes und ihre Nachnutzung	21
3.3.4	Verkehrsflächen und Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung	21
3.3.5	Bauordnungsrechtliche Festsetzungen	21
3.3.6	Landespflegerische Festsetzungen	21
4.	Erschließung	22
5.	Auswirkungen des Bebauungsplanes	23
5.1	Umweltbelange	23
5.2	Begrenzung der Auswirkung schwerer Unfälle	23
5.3	Flächenbilanz	23
6.	Zusammenfassung	24
7.	Zusammenfassende Erklärung gemäß § 10a BauGB	25



Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1	Lage des Geltungsbereiches	6
Abbildung 2	Luftbild	7
Abbildung 3	Landesentwicklungsprogramm IV (2008)	8
Abbildung 4	RROP 2012/2018 (Auszug)	10
Abbildung 5	Vorranggebiete aus RROP IV Westpfalz, Ausschnitt	11
Abbildung 6	Flächennutzungsplan der ehem. Verbandsgemeinde Alsenz–Obermoschel 2011 (Ausschnitt)	12
Abbildung 7	Vorentwurf Teil-Flächennutzungsplan "Freiflächenphotovoltaikanlagen" (Ausschnitt)	13
Abbildung 8	Sturzflutgefahrenkarte des Umweltministeriums (Wassertiefen SRI7, 1Std, Stand Juni 2024)	14

Quellenangaben

Geobasisdaten

Für die Abbildungen werden teilweise Grundlagen des Landesamtes für Vermessung und Geobasisinformation Rheinland-Pfalz (LVermGeo) verwendet (© GeoBasis-DE/LVermGeoRP2002-10-15/Open Data: GeoBasis-DE/LVermGeoRP2024, dl-de/by-2-0, www.lvermgeo.rlp.de)



1. Ausgangslage

Die Ortsgemeinde Oberndorf (Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land) möchte im Rahmen der Wahrnehmung der städtebaulichen Entwicklung einen Bebauungsplan mit dem Ziel der Entwicklung eines Solarparks zur Gewinnung erneuerbarer Energien aufstellen. Der Grund hierfür ist, dass die Ortsgemeinde einen weiteren positiven Beitrag zum Klimaschutz leisten möchte.

Neben den zwei Windenergieanlagen im Gemeindegebiet befinden sich kaum Photovoltaikanlagen in der Gemeinde. Auf öffentlichen Gebäuden befinden sich derzeit noch keine Dachflächenanlagen und nur wenige auf privaten Dachflächen. Da sich wetterbedingt Photovoltaikfreiflächenanlagen (PV-FA) und Windenergieanlagen ergänzen, soll nun in Oberndorf ein weiterer Schritt zum Ausbau der regenerativen Energiequellen gemacht werden. Hierzu soll eine PV-FA errichtet werden, um die Nutzung fossiler Brennstoffe zur Stromgewinnung zu reduzieren.

In der Ortsgemeinde Oberndorf leben derzeit 252 Einwohner (Stand: 31.12.2022¹). Oberndorf liegt in der Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land im Donnersbergkreis. Der Großteil der Flächen der Ortsgemeinde (ca. 75,1 %) sind land- und forstwirtschaftliche Flächen.

Das nächstgelegene Mittelzentrum ist Rockenhausen in rund 11 km und 14 min Entfernung. Das nächstgelegene Oberzentrum ist die Stadt Kaiserslautern. Der Geltungsbereich befindet sich westlich der Ortslage von Oberndorf auf dem Galgenberg und hat eine Größe von ca. 9,73 ha.

Die Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land stellt derzeit den Flächennutzungsplan Regenerative Energie neu auf. Dazu wurde von 2022 bis 2023 eine Standortuntersuchung durchgeführt, um für Freiflächen-PV geeignete Flächen zu ermitteln und sie in den FNP zu übernehmen.

Der Gemeinderat hatte dem Vorhaben bereits in seiner Sitzung am 30.09.2024 mit der Fassung eines entsprechenden Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan zugestimmt.

¹ Statistisches Landesamt RLP, <https://infothek.statistik.rlp.de/MeineHeimat/content.aspx?id=103&l=3&g=0733307055&tp=1027>, zuletzt aufgerufen 12.02.2024

² ebd. Nummer 1

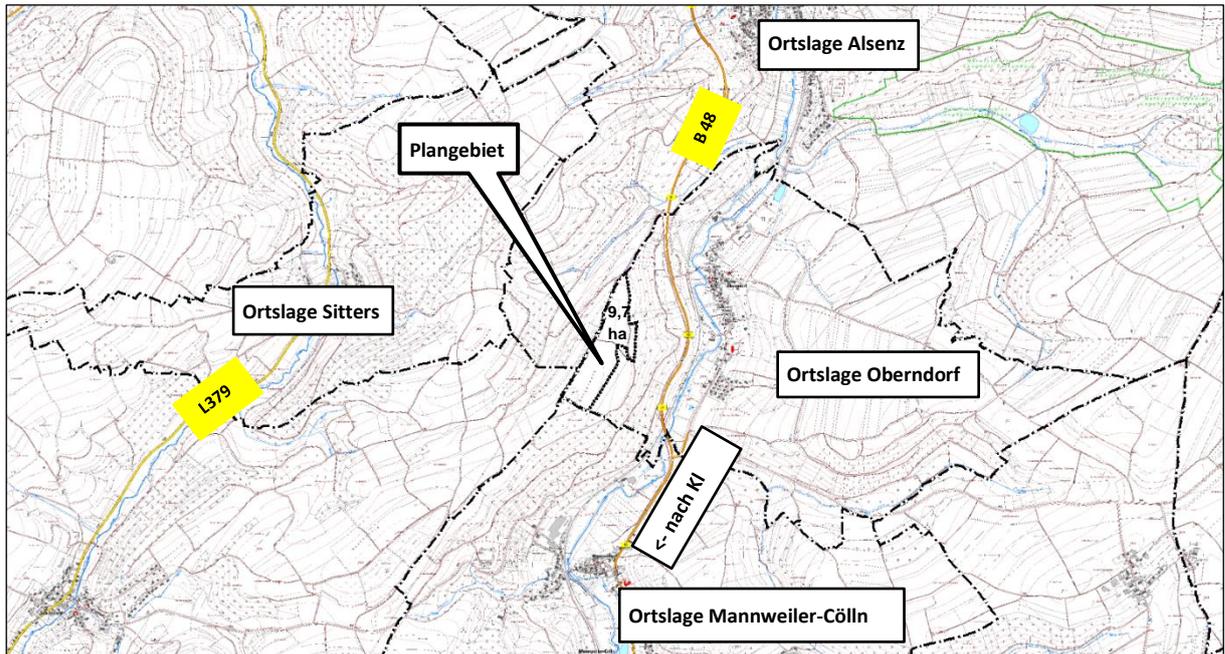


Abbildung 1 Lage des Geltungsbereiches

Das Gelände weist ein Gefälle von rund 41 Höhenmetern von Süden nach Nordosten auf. Die Höhenlage beträgt zwischen 281,7 m NHN³ und 240,4 m NHN.

Der Bebauungsplan umfasst die Grundstücke in der Gemarkung Oberndorf mit folgenden Flurstücknummern:

443 (teilweise), 444 (teilweise), 447
Weg: 446 (teilweise)

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes hat eine Größe von ca. 9,73 ha.

Lage des Geltungsbereiches

Der Geltungsbereich liegt 500 m westlich der Ortslage von Oberndorf und der Bundesstraße B 48. Die Fläche besteht in Gänze aus intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen. Östlich grenzen weitere landwirtschaftliche Flächen an. An den Geltungsbereich grenzt im Süden eine Waldfläche an. Weitere Waldflächen befinden sich im Osten sowie Nordosten.

Das Gebiet liegt auf dem Galgenberg, westlich liegt der Hasenberg und östlich befindet sich die Alsensz.

³ NHN = Normalhöhennull

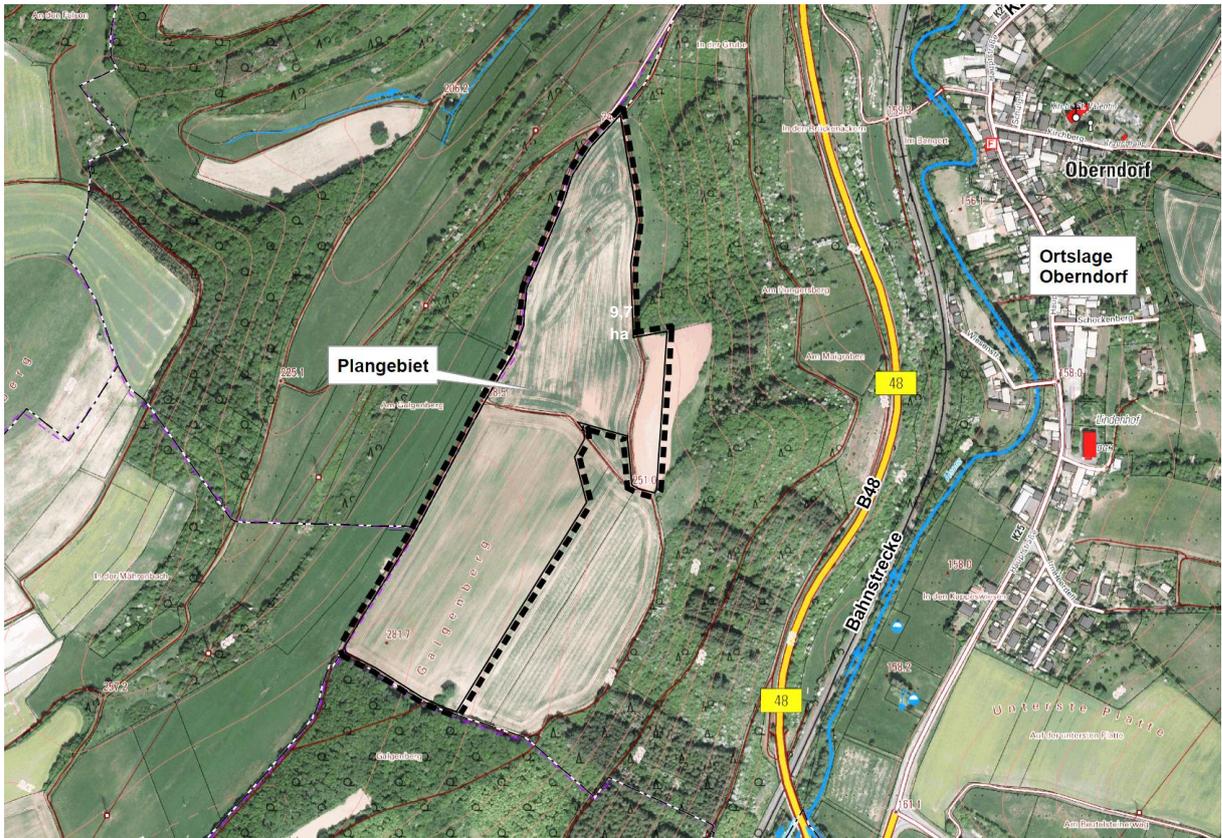


Abbildung 2 Luftbild

2. Grundlagen

2.1 Landesentwicklungsprogramm IV (LEP IV, 2008)

Im Landesentwicklungsprogramm IV aus dem Jahr 2008 ist die Ortsgemeinde mit keiner besonderen Funktionszuweisung belegt.

Im Planwerk des Landesentwicklungsprogramm IV sind im Geltungsbereich keine besonderen Ziele dargestellt.

Direkt angrenzend verlaufen die großräumige Straßenverbindung B 48 von Enkenbach Richtung Rockenhausen/Bad Kreuznach und die großräumige Schienenverbindung von Kaiserslautern nach Bad Kreuznach/Bingen. Zudem ist der Gewässerbereich der Alsenz als "Verbindungsfläche Gewässer" dargestellt.

Östlich der Straßen- und Bahnverbindung liegt ein großflächiges bedeutsames Gebiet für Erholung und Tourismus. Zudem sind diese Bereiche als Biotopverbund Kernfläche/Kernzone eingetragen. Diese Bereiche sind jedoch für den Bebauungsplan ohne Belang.

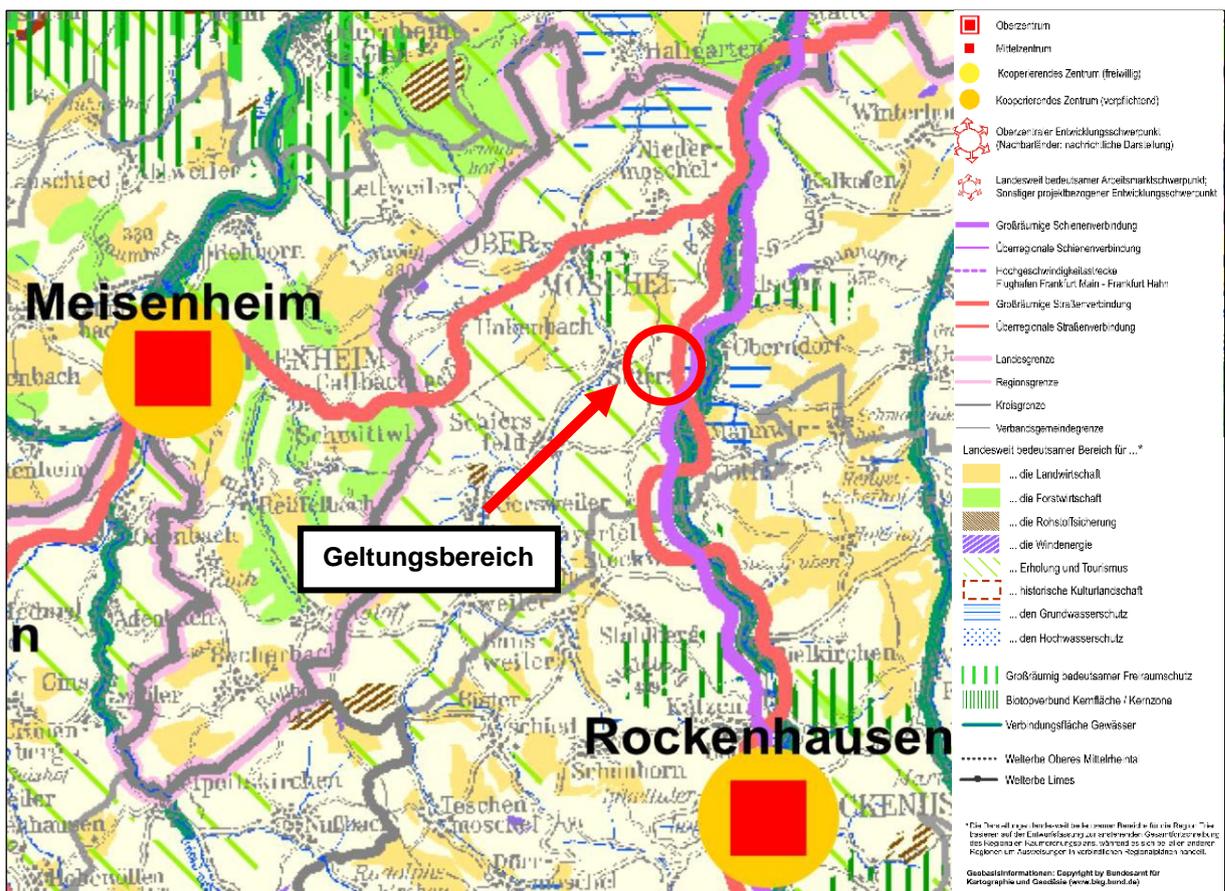


Abbildung 3 Landesentwicklungsprogramm IV (2008)

In der Teilfortschreibung des LEP IV aus dem Jahr 2013 unterstützt das Land Rheinland-Pfalz die Umsetzung der Energiewende und der Klimaziele:

"... die vorhandenen Potenziale in den Bereichen Wind, Wasser, Solar und Geothermie sowie Biomasse sind planerisch zu sichern.

... der Anteil der erneuerbaren Energien an der Gesamtenergieversorgung ist daher ... weiter auszubauen. ..."⁴

Der Grundsatz G 161 zur erneuerbaren Energie stellt die Relevanz des Ausbaues erneuerbarer Energie an geeigneten Standorten noch einmal hervor. Der Grundsatz G 161 zur Solarenergie betont, dass von baulichen Anlagen unabhängige Photovoltaikanlagen "... flächenschonend, insbesondere auf zivilen und militärischen Konversionsflächen sowie auf ertragsschwachen, artenarmen und vorbelasteten Acker- und Grünlandflächen errichtet werden sollen." Grundsätzlich soll durch den Grundsatz G 166 der sparsame Umgang mit Grund und Boden sowie eine nachhaltige Flächeninanspruchnahme gefordert werden. Außerdem sollte eine Grünlandnutzung auch während des Betriebes der Photovoltaikfreiflächenanlagen weiterhin möglich sein sowie ein Anlagenrückbau sichergestellt werden. Bei größeren Vorhaben, d. h. die mehrere Hektare beanspruchen, sollte zusätzlich eine Raumordnerische Prüfung durchgeführt werden, wobei die Notwendigkeit einer solchen Prüfung im Einzelfall geprüft werden soll.⁵ Seit 2023 ist ein Raumordnungsverfahren für PV-FA nicht mehr gefordert.⁶

Die geplante PV-FA steht nicht im Konflikt mit den Zielen der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms IV, vielmehr ist eine Umsetzung des Vorhabens sogar in Übereinstimmung mit den genauen Zielen möglich, in dem sie vorhandene Potenziale im Bereich der Solarenergie sichert und zum Ausbau an erneuerbaren Energien beiträgt. Eine mögliche Beeinträchtigung der verschiedenen Schutzgüter wird im Kapitel 2.4 nochmals detailliert dargestellt und wie eine nachhaltige Flächeninanspruchnahme sichergestellt werden kann.

Am 17.01.2023 mit Bekanntmachung am 30.01.2023 erfolgte die 4. Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms IV des Landes Rheinland-Pfalz. Darin erfolgen im Wesentlichen neue Regelungen im Hinblick auf die Errichtung von Windenergieanlagen. Im Grundsatz G 166 wird jedoch Folgendes neu geregelt:

"Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen insbesondere auch entlang von linienförmigen Infrastrukturtrassen errichtet werden. Bei der Berücksichtigung von ertragsschwachen landwirtschaftlichen Flächen soll die jeweilige regionaltypische Ertragsmesszahl zugrunde gelegt werden."

Im neuen Ziel Z 166 b neu:

"Das Ziel Z 166 b enthält den Auftrag an die regionalen Planungsgemeinschaften zur Ausweisung von mindestens Vorbehaltsgebieten für die Freiflächenphotovoltaik, insbesondere entlang von linienförmigen Infrastrukturtrassen."

⁴ Ministerium des Inneren für Sport Rheinland-Pfalz (2017), Teilfortschreibung LEP IV Erneuerbare Energien, Seite 5

⁵ Ministerium des Inneren für Sport Rheinland-Pfalz (2008), Landesentwicklungsprogramm IV (LEP, 2008) Teil B Kap. IV bis VI, Seite 158 ff.

⁶ Ministerium des Inneren für Sport Rheinland-Pfalz, Antwort auf kleine Anfrage des Abgeordneten Andreas Hartenfels vom 21.02.2023

Ziel Z 166 c neu:

Die Inanspruchnahme von Ackerflächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen soll durch ein regionales und landesweites Monitoring beobachtet werden.

G 168 b:

Im Rahmen der Eigenstromversorgung sollen sowohl industriell, gewerbliche als auch im kommunalen und privaten Sektor, insbesondere Anlagen, die mit erneuerbaren Energien betrieben werden, durch geeignete Maßnahmen der Raumordnung und Bauleitplanung erschlossen werden.

Bei der Berücksichtigung von ertragsschwachen landwirtschaftlichen Flächen soll die jeweilige regionaltypische Ertragsmesszahl zugrunde gelegt werden, die in der Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land bei 41 liegt. Zukünftig soll ein Flickenteppich aus kleinen Vorranggebietsflächen vermieden und nur noch größere zusammenhängende Vorranggebiete ausgewiesen werden.

2.2 Regionaler Raumordnungsplan (RROP) Westpfalz IV 2012/2018

Der Geltungsbereich ist als landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Der gesamte Bereich ist ausgewiesen als Vorbehaltsgebiet "Regionaler Biotopverbund" (G 16) und "Erholung und Tourismus" (G 25) sowie Vorbehaltsgebiet für die "Sicherung des Grundwassers" (G37).

Östlich angrenzend befindet sich ein Vorranggebiet "Forstwirtschaft" (Z 30) sowie die großräumigen Verbindungen des Schienen- und Straßennetzes (Z N 40). Auch Teile des Vorranggebiets "Landwirtschaft" (Z 28) grenzen an den Geltungsbereich an.

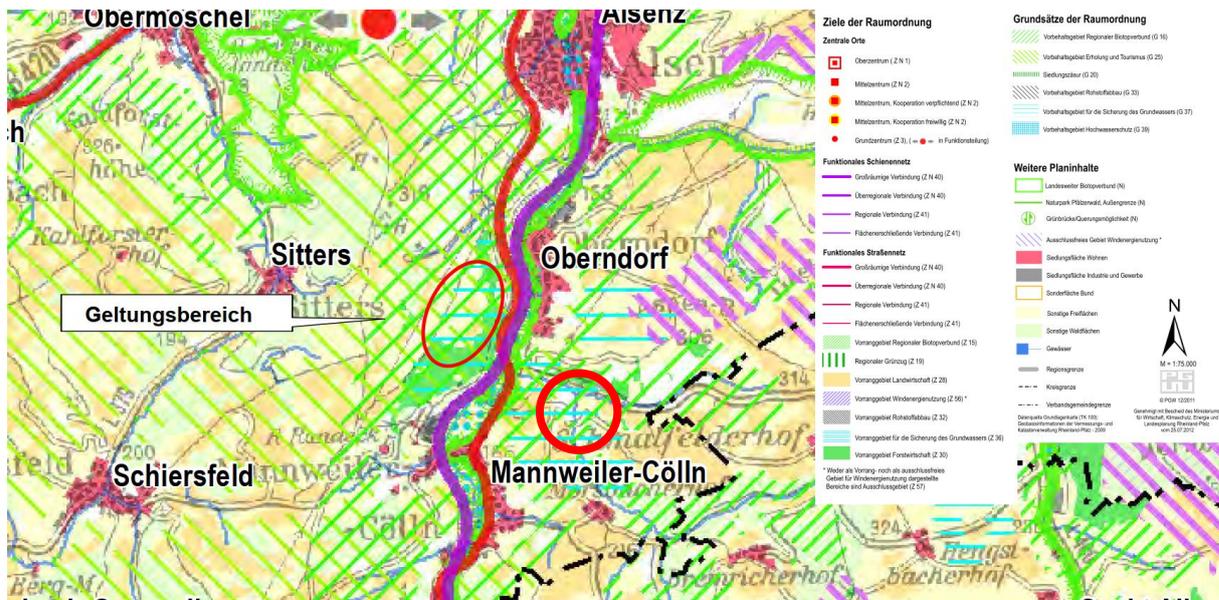


Abbildung 4 RROP 2012/2018 (Auszug)

In der 1. Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms IV wurden neue Ziele für die Entwicklung der Windenergie vorgenommen, was für den Bebauungsplan ohne Auswirkungen ist.

In der 2. Teilfortschreibung wurden einzelne Mittelzentren neu geordnet, was für den Bebauungsplan ebenfalls ohne Belang ist.

In der 3. Teilfortschreibung wurden erneut die Regelungen zur Errichtung von Windkraftanlagen neu definiert und in Teilen neue Gewerbeflächenentwicklungen geregelt, was für den Bebauungsplan in Oberndorf ebenfalls ohne Belang ist.

Aktuell wird der Regionale Raumordnungsplan Westpfalz aufgrund der Fortschreibung des LEP IV in der 4. Teilfortschreibung fortgeschrieben. Ein Vorentwurf liegt im Mai 2024 noch nicht vor. Dafür sollen gemäß Z 166 b LEP IV RLP Vorbehaltsgebiete für PV-FA, insbesondere entlang von linienförmigen Infrastrukturtrassen, ausgewiesen werden. Auch die Ausweisung von Vorranggebieten ist möglich.

Vorranggebiete sind innerhalb des Geltungsbereiches keine dargestellt, somit besteht kein Zielkonflikt mit der Regionalplanung und somit ist auch Zielabweichungsverfahren erforderlich.

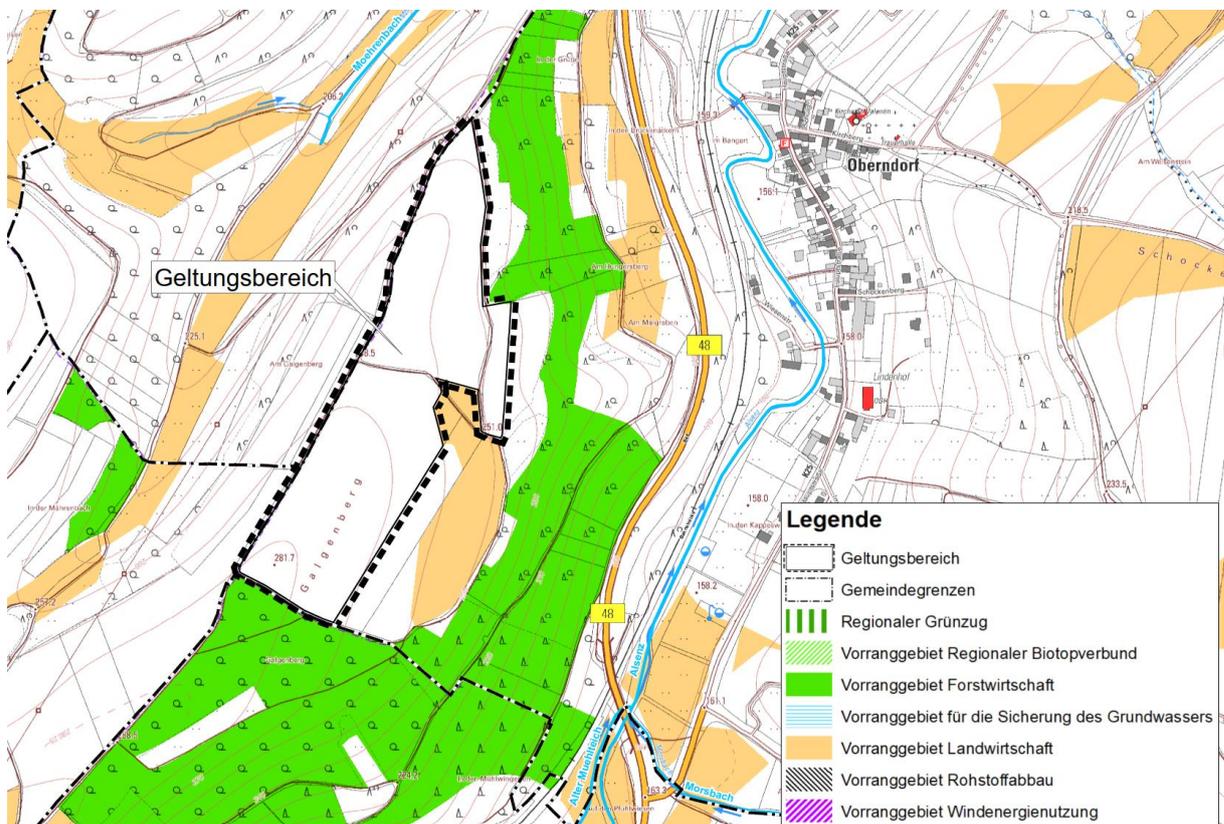


Abbildung 5 Vorranggebiete aus RROP IV Westpfalz, Ausschnitt

2.3 Flächennutzungsplan 2011 der ehem. Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel

Im derzeit noch gültigen Flächennutzungsplan von 2011 ist die Fläche des Geltungsbereiches als landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Im Süden und Norden befinden sich zwei kleine Bereiche, die im derzeit noch gültigen FNP als mögliche Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft dargestellt sind.

Im Süden, Osten und Nordosten befinden sich weitere Vorschläge für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sowie Flächen für Wald. Im Westen verlaufen von Norden nach Süden zwei oberirdische Versorgungsleitungen. Diese Darstellungen sind aber für die Planung ohne Belang.

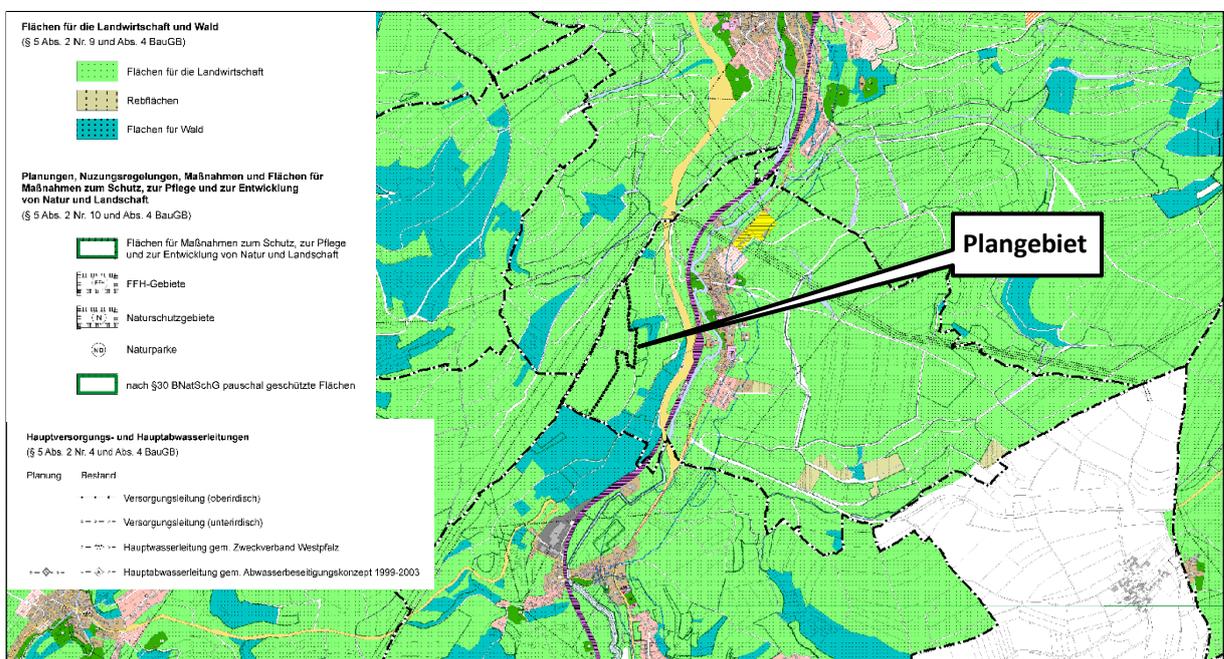


Abbildung 6 Flächennutzungsplan der ehem. Verbandsgemeinde Alsenz–Obermoschel 2011 (Ausschnitt)

Durch die Fusion zur neuen Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land soll der Flächennutzungsplan neu aufgestellt werden. Zum Thema PV-FA wird aber bereits vorher ein Teil-Flächennutzungsplan "Freiflächenphotovoltaikanlagen" aufgestellt. Die Beschlüsse wurden am 14. März 2024 bereits gefasst, der Vorentwurf angenommen. Grundlage hierfür ist eine flächendeckende Untersuchung für die Errichtung von PV-FA und Windenergieanlagen, die Anfang 2024 vom Verbandsgemeinderat beschlossen wurde. In dieser Standortuntersuchung wurden anhand unterschiedlicher Kriterien Alternativen untersucht und die potenziell geeigneten Flächen bzw. Standorte ermittelt und bewertet. Die Ergebnisflächen wurden gemäß Beschluss in den Vorentwurf des Teil-Flächennutzungsplans "Freiflächenphotovoltaikanlagen" übernommen.

Durch den Ausschluss von Flächen mit Ackerzahlen besser als der Durchschnitt, die keine Potenzialfläche für PV-FA sind, ergeben sich unwirtschaftliche Lücken innerhalb der Sondergebiete. Um eine Wirtschaftlichkeit zu ermöglichen, wurde beschlossen, dass diese Flächen in einem Bebauungsplan ergänzt werden können, wenn sie nicht größer als 25% des Plangebietes sind. Somit wird der gesamte Geltungsbereich als Sondergebiet festgesetzt.

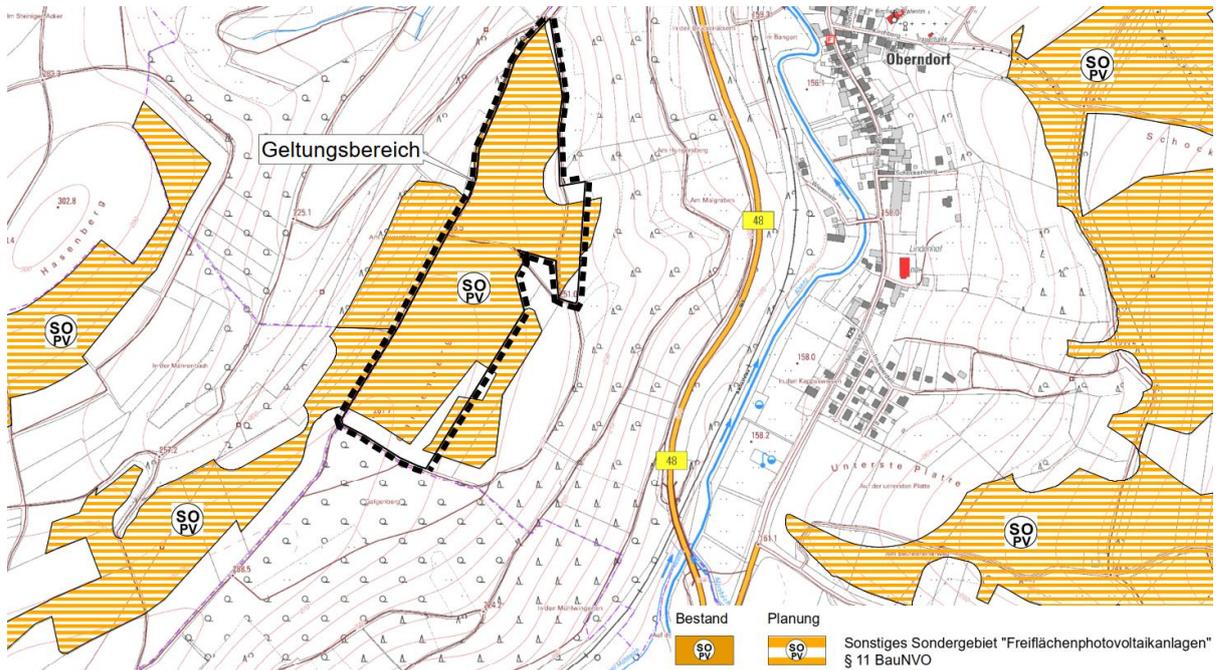


Abbildung 7 Vorentwurf Teil-Flächennutzungsplan "Freiflächenphotovoltaikanlagen" (Ausschnitt)

2.4 Sonstige Schutzgebiete, FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiete

Innerhalb des Geltungsbereiches sind keine Vogelschutz- und FFH-(Fauna-Flora-Habitat) Gebiete bekannt. Das nächstgelegene FFH-Gebiet ist der "Moschellandsberg bei Obermoschel", liegt aber im Nordwesten des Geltungsbereichs, in 1,4 km Entfernung.

Die nächstgelegenen Naturschutzgebiete befinden sich 1,7 km nordöstlicher sowie 2,6 km südlicher Richtung. Dabei handelt es sich um den "Langhöll-Falkenberg" im Nordosten und den "Stolzenberg" im Süden. 1,25 km westlich befindet sich die "Luitpoldlinde in Sitters", die zu den Naturdenkmälern zählt.

Die Planung wird sich jedoch nicht negativ darauf auswirken.

Geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG und § 15 LNatSchG Rheinland-Pfalz

In und um den Geltungsbereich sind keine pauschal geschützten Biotopflächen nach § 30 BNatSchG gemäß LANIS vorhanden.

Grabungsschutzgebiete Archäologische Denkmalpflege

Grabungsschutzgebiete sind im Plangebiet keine vorhanden, es sind auch keine sonstigen Denkmäler bekannt.

2.5 Grund- und Trinkwasserschutz, Überschwemmungsgebiete, Starkregeneignisse

Im großflächigen Umfeld der geplanten Anlage befinden sich keine Trinkwasserschutzgebiete.

In der Talau der Alsenz im Osten befinden sich festgesetzte Überschwemmungsgebiete. Diese werden durch die Planung aber nicht tangiert, sodass auch hier keine Auswirkungen zu erwarten sind.

Generell ist im Rahmen der Bauphase und des Betriebes darauf zu achten, dass keine Tätigkeiten erfolgen, die das Grundwasser nachteilig beeinträchtigen können.

Aufgrund der Lage und des derzeitigen und zukünftigen Bewuchses ist mit keinen Starkregenabflüssen zu rechnen. Das von den Solarmodulen abfließende Regenwasser kann direkt darunter über die Wiesenflächen versickern. Bei den Baumaterialien sollte auf wassergefährdende Stoffe verzichtet werden.

In der Sturzflutgefahrenkarte des Landes Rheinlandpfalz sind nur zwei mögliche Abflussrinnen erkennbar. Das ist bei der Realisierung zu beachten. Diese Abflussrinnen entstehen auf den ackerbaulich genutzten Flächen. Nach Errichtung der PV-Module wird die gesamte Fläche als Wiesenfläche angelegt. Das verstärkt die Rückhaltung des Oberflächenwassers und reduziert den Abfluss. Eine Gefährdung der Ortslage ist nicht zu befürchten, da die B 48 auf einem Damm das Oberflächenwasser zurückhält.

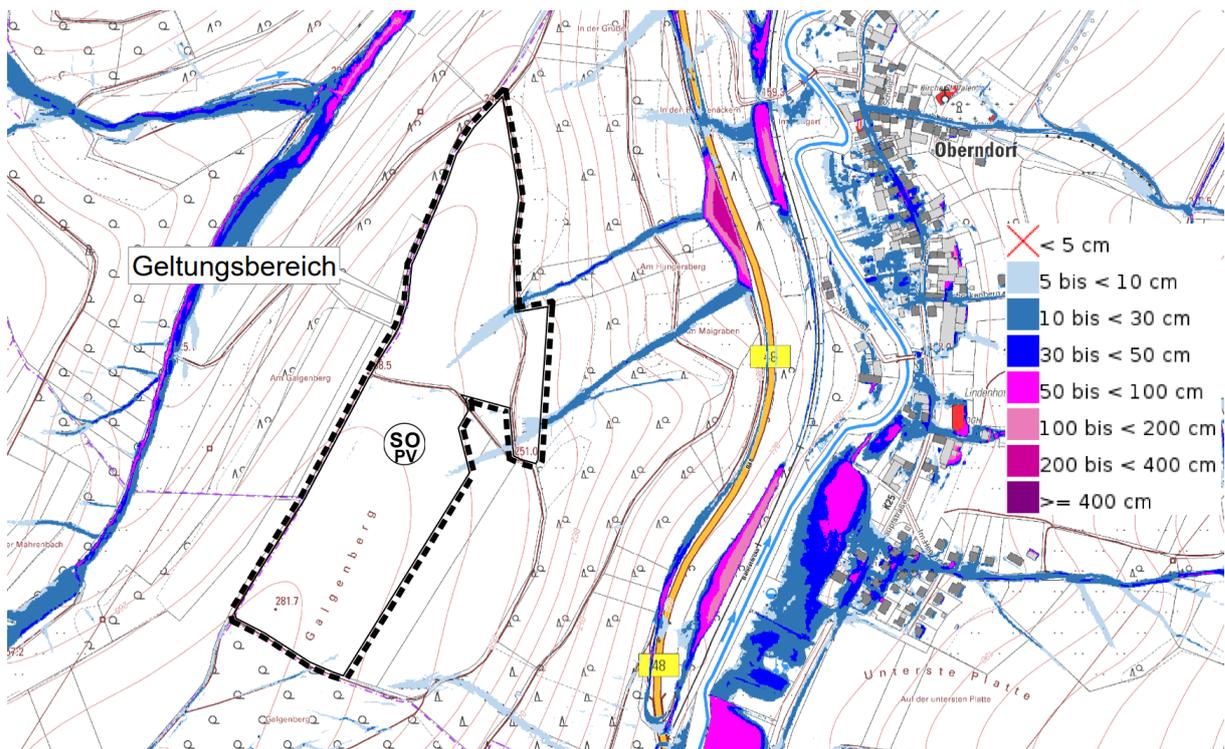


Abbildung 8 Sturzflutgefahrenkarte des Umweltministeriums (Wassertiefen SRI7, 1Std, Stand Juni 2024)

2.6 Bodenschutz

Für den Geltungsbereich werden in den Karten des Landesamtes drei Bodentypen ausgewiesen. Überwiegend besteht hier Lehm (L), gefolgt von sandigem Lehm (sL) und kleine Bereiche im Nordwesten mit stark lehmigem Sand (SL). Im angrenzenden Umfeld bestehen ähnliche Bodentypen wie im Plangebiet.

Für den Bereich der Erosionsgefährdung weisen die Landesdaten im Osten des Geltungsbereiches mehrere Bereiche mit einer mittleren bis hohen Bodenerosionsgefährdung auf. Weitere große Bereiche im Westen haben eine sehr geringe Erosionsgefährdung. In der Rutschungsdatenbank des Geologischen Landesamtes sind keine Rutschungen für das Plangebiet bekannt.

Westlich befinden sich kleine Teile, die keine bis sehr geringe Gefährdung aufweisen.

Aktuell handelt es sich überwiegend um Ackerfläche (über 98 %). Nach Umsetzung der PV-FA werden die Flächen weiter flächendeckend eingegrünt bleiben. Auch die derzeitigen Ackerflächen werden dann zu Grünland.

2.7 Schutzgut Flora und Fauna

Die Beschaffenheit des Geltungsbereiches zeichnet sich durch eine großflächige landwirtschaftliche Fläche aus. Der überwiegende Teil ist als Acker kartiert. Jedoch befinden sich, angrenzend an den Geltungsbereich, Waldflächen. Eine umfassende Kartierung und faunistische Untersuchung des Plangebietes sind in Bearbeitung.

2.8 Schutzgut Landschaftsbild

Aufgrund der Größe von PV-Anlagen, ihrer monotonen Oberflächenstruktur und der oft unnatürlich wirkenden Farbgebung wirken sich diese Anlagen negativ auf das Landschaftsbild aus. Das Landschaftsbild ist entscheidend, insbesondere wenn es um Naherholung und Tourismus geht. Dabei spielt auch die Sichtbarkeit der Anlagen von Wohngebieten, Freizeitanlagen oder Wanderwegen eine große Rolle für die Akzeptanz in der Bevölkerung. Eine koordinierte Standortauswahl kann dazu beitragen, die Sichtbarkeit zu verringern, während ein angemessener Abstand zu visuell empfindlichen Nutzungsbereichen die Akzeptanz verbessern kann.

Aufgrund der Vorbelastungen des Raumes durch die Bundesstraße B 48 sowie die Windenergieanlagen ist die Empfindlichkeit des Landschaftsbildes herabgesetzt.

Eine visuelle Beeinträchtigung auf die Ferne kann durch Reduzierung der Spiegelung der Anlagen erreicht werden.

Aufgrund der Lage auf einem Hochplateau des Galgenbergs ist die Fläche vom Oberndorf aus nicht einsehbar. Auch die vorhandenen Waldstrukturen an den Rändern wirken sich hier weiter positiv aus.

2.9 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Unter dem Schutzgut kulturelles Erbe sind Kultur- und sonstige Sachgüter zu verstehen, die Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung, architektonisch wertvolle Bauten oder archäologische Schätze darstellen.

Nach aktuellen Erkenntnissen aus Ortsbegehungen und Literaturrecherchen kann nicht von dem Vorkommen von Fundstellen ausgegangen werden.

2.10 Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit

Eine intakte Umwelt ist die Lebensgrundlage für den Menschen. Für die Betrachtung des Menschen als Schutzgut selbst sind zum einen gesundheitliche Aspekte, vorwiegend Lärm und andere Immissionen, zum anderen regenerative Aspekte wie Erholung, Freizeitfunktionen und Wohnqualität, von Bedeutung.

Dem Geltungsbereich kommt in seinem aktuellen Zustand eine niedrige Bedeutung für das Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit zu. Es gehen von ihm nach aktuellem Kenntnisstand keine schädlichen Einflüsse für die menschliche Gesundheit aus. Auch nach Errichtung der Anlage kann hier nicht mit nachteiligen Auswirkungen gerechnet werden.

Für die wohnumfeldnahe Erholung hat das Gebiet eine positive Bedeutung in der Weise, dass es sich hier um offenen Freiraum handelt, der allerdings nicht zu Erholungszwecken (Sport, Landschaftserleben usw.) genutzt wird.

2.11 Betroffenheit von Nachbargemeinden

Aufgrund der Entfernung sind keine Beeinträchtigungen von Nachbargemeinden zu erwarten. Die Gemeinde Alsenz liegt rund 1,2 km nördlich, die Ortslage von Sitters rund 1,2 km westlich, Mannweiler-Cölln ca. 800 m südlich und Gaugrehweiler ungefähr 4 km östlich. Zwischen den Siedlungen und der Anlage befindet sich zudem die Topografie (Berg- und Tallagen).

Die Siedlungsentwicklung wird durch die geplante Anlage nicht tangiert. Sonstige gemeindliche Planungen von Nachbargemeinden, die durch die geplante Anlage betroffen sein könnten, sind ebenfalls nicht bekannt. Das gemeindliche Wegenetz wurde in der Planung berücksichtigt und bleibt zum Teil erhalten. Eine Nutzung der Wege durch den Betreiber der Anlage ist vertraglich mit der Gemeinde abzusichern. Das Gleiche gilt für die Trasse der Stromanbindung. Die landwirtschaftliche Nutzung im Bereich um die PV-FA wird ebenfalls noch möglich sein, da die dafür notwendigen Wege erhalten bleiben.

2.12 Auswirkungen von Blendungen

Blendwirkungen können in Gänze nicht ausgeschlossen werden. Hierzu sind entsprechende Blendgutachten erforderlich. Im Rahmen der Gutachten kann ermittelt werden, ob eine Anlage grundsätzlich geeignet ist, den Verkehr oder Siedlungsbereiche nachteilig zu beeinträchtigen.

Die geplante Anlage liegt rund 60 Höhenmeter oberhalb der Verkehrswege der Straßen. Hier ist aktuell keine nachteilige Wirkung zu erwarten. Die östlich angrenzende Waldfläche wirkt sich ebenfalls positiv aus.

2.13 Hinweise zu Ausgleichsmaßnahmen

Die Errichtung einer PV-FA ist immer auch ein Eingriff in Natur und Landschaft und kann unter Umständen auch planungsrelevante Arten beeinträchtigen. Das wird im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes detailliert untersucht und entsprechende Ausgleichs- bzw. Ersatz- oder Vermeidungsmaßnahmen festgelegt. Bei der Festlegung externer Ausgleichflächen sind die raumordnerischen Belange sowie die Nutzungskonkurrenz zu anderen Nutzern (Land- und Forstwirtschaft, Rohstoffsicherung etc.) zu berücksichtigen.

2.14 Auswirkungen auf die Landwirtschaft

Durch die Errichtung einer PV-FA werden große Flächen aus der landwirtschaftlichen Nutzung herausgenommen. Die Flächen gehen aber nicht verloren und können nach Rückbau der Anlage wieder uneingeschränkt für die Landwirtschaft genutzt werden. Somit sind aktuell keine wesentlichen Auswirkungen durch den Bebauungsplan auf die Landwirtschaft zu befürchten.

Gemäß den Unterlagen des Geologischen Landesamtes ist im Plangebiet keine Ackerzahl größer als 60. Überwiegend besteht eine Ackerzahl von 20 bis 40, an einigen Stellen im östlichen Teil und im Zentrum liegen Ackerzahlen von 40 bis 60 vor. Dies entspricht einer eher geringeren Bodenqualität und somit einer ertragsschwächeren landwirtschaftlichen Fläche.

2.15 Auswirkungen auf Starkregenereignisse, Hochwasser

Aufgrund der Lage und des derzeitigen und zukünftigen Bewuchses ist mit keinen Starkregenabflüssen zu rechnen. Das von den Solarmodulen abfließende Regenwasser kann direkt darunter über die Wiesenflächen versickern. Bei den Materialien sollte auf wassergefährdende Stoffe verzichtet werden.



2.16 Hinweise des MKUEM (Umweltministerium RLP) und MWVLW (Wirtschaftsministerium RLP)

Das Land Rheinland-Pfalz will den Ausbau regenerativer Energiequellen weiter beschleunigen. PV-FA spielen dabei eine wichtige Rolle, um die Ausbauziele zu erreichen. Deshalb wurde die Landesverordnung über Gebote für Solaranlagen geändert und die auszuweisenden Flächen pro Kalenderjahr verdoppelt. Da PV-FA in der Regel im Außenbereich auf landwirtschaftlichen Flächen errichtet werden, wurde am 7. November 2023 seitens des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität (MKUEM) sowie des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau (MWVLW) zum Bau von Photovoltaik-Anlagen auf landwirtschaftlichen Flächen Hinweise zu land-, forst-, wasserwirtschaftlichen und natur- und bodenschutzfachlichen Belangen herausgegeben, die entsprechende Beachtung im Bebauungsplan finden.

3. Planungsziele, Planungsgrundsätze

3.1 Städtebauliches Konzept

Der Geltungsbereich des Plangebietes bzw. des Bebauungsplanes wurde so definiert, dass auf einer 9,1 ha großen Fläche die Solarmodule errichtet werden können. Diese werden nach Süden ausgerichtet, um die Sonnenenergie optimal einfangen zu können.

Innerhalb des Geltungsbereiches sind technische Anlagen (Trafo, Wechselrichter, Batteriespeicher etc.) erforderlich. Zusätzlich ist noch eine Übergabestation im Umfeld des Netzverknüpfungspunktes erforderlich. Der Einspeisepunkt ist noch mit dem Netzbetreiber abzustimmen.

Die Photovoltaikmodule werden voraussichtlich mit einer Höhe von ca. 0,5 m bis maximal ca. 4,5 m über Grund mit einer Neigung von ca. 25° bis 30° errichtet. Diese sollen auf Stahlstützen befestigt werden, die ca. 2,0 m in den Boden gerammt werden, ohne den höchsten Grundwasserspiegel zu erreichen. Diese Stahlstützen können nach Aufgabe und Rückbau der Anlage wieder rückstandslos entfernt werden, sodass die Fläche wieder landwirtschaftlich entsprechend der derzeitigen Nutzung als Ackerland genutzt werden kann.

3.2 Planungsalternativen

In der Standortuntersuchung für das Gesamtgebiet der Verbandsgemeinde wurden potenziell geeignete Flächen für Freiflächenphotovoltaikanlagen gesucht, geprüft und bewertet. Dies erfolgte anhand von Kriterien, die vom Verbandsgemeinderat festgelegt worden sind. Dabei wurden unter anderem die Vorranggebiete Landwirtschaft des RROP Westpfalz IV ausgeschlossen. Weiter wurden Flächen ausgeschlossen, die gemäß Ackerzahlen besser als der Durchschnitt in der Verbandsgemeinde waren. Damit sollten insbesondere die Belange der Landwirtschaft berücksichtigt werden. Das Ergebnis der Standortuntersuchung mündet in einen "Teil-FNP Freiflächenphotovoltaikanlagen", der parallel zum Bebauungsplan aufgestellt wird, das Plangebiet entwickelt sich allerdings aus dem Vorentwurf.

Eine weitere Alternativenprüfung ist somit für den Bebauungsplan nicht erforderlich, da sie bereits im Rahmen der Aufstellung des "Teil-FNP Freiflächenphotovoltaikanlagen" erfolgt ist.

3.3 Herleitung und Begründung der einzelnen Festsetzungen

3.3.1 Art der baulichen Nutzung: Sondergebiet "Photovoltaik"

Zu I.1:

Für den Geltungsbereich wird ein Sondergebiet festgesetzt, da die Form einer Freiflächen-Photovoltaikanlage nicht den vordefinierten Gebieten der BauNVO entspricht. Mit dieser Gebietsform kann am besten auf die geplante Flächenentwicklung reagiert werden.

Zulässig sind:

- Photovoltaikanlagen (z. B. Modultische mit Solarmodulen)
- Technische Nebenanlagen (z. B. Transformatoren, Wechselrichter, Übergabestationen, Anlagensteuerungen, Messeinrichtungen, Speichermöglichkeiten etc.)
- Zufahrten, Baustraßen und Wartungsflächen
- Zaun- und Sicherungsanlagen
- Kameraüberwachung

Es werden somit nur bauliche Anlagen zugelassen, die für den Betrieb der Anlagen unbedingt erforderlich sind, um den Eingriff in Grund und Boden möglichst gering zu halten.

3.3.2 Maß der baulichen Nutzung, überbaubare Grundstücksflächen

Zu I.2. und I.3

Das Maß der baulichen Anlage wird durch die technischen Anlagen mit bedingt. Um hier den größten Nutzen auf möglichst kleiner Fläche zu erreichen, müssen die Anlagen bis max. 4,0 m über die Geländeoberfläche ragen. Bei dieser Höhe wird auch eine übermäßige Beschattung der Bodenflächen vermieden und es ist möglich, für die Wartung und mögliche Reparaturen an die einzelnen Module zu gelangen.

Die maximal bebaubare Fläche wird durch die Baugrenze festgesetzt. Hiermit kann die größte Ausdehnung der Anlage begrenzt werden. Es wird nur ein geringer Teil versiegelt, da die Module auf Stützen montiert werden, die nur eine geringe Fläche tatsächlich versiegeln. Deshalb wird die maximal überbaubare (versiegelte) Fläche mit 2 % festgesetzt. Das entspricht auch den Vollzugshinweisen der Ministerien Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität (MKUEM) sowie Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau (MWVLW) zum Bau von Photovoltaik-Anlagen auf landwirtschaftlichen Flächen: Hinweise zu land-, forst-, wasserwirtschaftlichen und natur- und bodenschutzfachlichen Belangen vom 7. November 2023.

Das notwendige Gebäude für die Technik (Nebenanlage) wird auf die maximal technisch erforderliche Fläche von ca. 300 m² begrenzt. Hier erfolgen auch die erforderlichen Anschlüsse und Übergaben, um die Flächenversiegelung möglichst gering zu halten.

Die Festsetzung der maximalen Höhe wird nicht vorgenommen, was ebenfalls den Vollzugshinweisen des MKUEM und MWVLW entspricht. Damit möchte die Gemeinde einen möglichst großen Spielraum bei der Gestaltung der Modultische ermöglichen.

3.3.3 Festsetzung der Dauer des Sondergebietes und ihre Nachnutzung

Zu I.4

Mit dieser Festsetzung wird die Nachnutzung des Solar-Parkes nach Aufgabe geregelt, um die Flächen nach Aufgabe wieder der ursprünglichen, landwirtschaftlichen Nutzung zuzuführen. Damit wird sichergestellt, dass die Fläche langfristig für die Nahrungsmittelproduktion erhalten bleibt.

3.3.4 Verkehrsflächen und Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung

Zu I.5

Durch die Verbindung der PV-FA-Fläche mit einem Wirtschaftsweg, der über die Hauptstraße von Oberndorf zu erreichen ist, wird die Erschließung gesichert und das Plangebiet an das öffentliche Verkehrsnetz angebunden. Der Wirtschaftsweg darf jedoch nur durch landwirtschaftliche Nutzer sowie für die Wartung der PV-FA genutzt werden. Das Nutzungsrecht ist vertraglich mit der Gemeinde zu regeln.

3.3.5 Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

Zu II:

Die Festsetzungen dienen der Sicherstellung, dass nicht mehr Fläche für die Errichtung und den Betrieb in Anspruch genommen wird als unbedingt notwendig. Die Begrünung und der Bodenabstand der Einfeldung sollen die Nutzung der Fläche für die Tierwelt und Aspekte des Klimaschutzes gewährleisten.

3.3.6 Landespflegerische Festsetzungen

Zu III:

Die Landespflegerischen Festsetzungen dienen dazu, den Eingriff in Natur und Landschaft, der durch den Bebauungsplan vorbereitet wird, durch entsprechende Maßnahmen zu verringern und auszugleichen. Diese werden zum Entwurf detailliert bilanziert und im Umweltbericht dargestellt. Es wird versucht, die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Geltungsbereiches zu ermöglichen, damit keine weiteren landwirtschaftlichen Flächen verloren gehen.



4. Erschließung

Um die großflächige Freiflächenphotovoltaikanlage zu erreichen, können die bestehenden landwirtschaftlichen Wege genutzt werden. Eine Nutzung dieser Wege, die sich im Eigentum der Gemeinde Oberndorf befinden, wird mit dem Vorhabenträger entsprechend vertraglich geregelt. Die Fläche ist somit direkt an die Hauptstraße der Gemeinde Oberndorf und an das örtliche und regionale Verkehrsnetz angebunden.

Die Anbindung an das Stromnetz zur Einspeisung des erzeugten Stroms in das öffentliche Netz soll über eine externe Leitung erfolgen. Dabei wird voraussichtlich eine Erdleitung über bestehende Wege verlegt.



5. Auswirkungen des Bebauungsplanes

5.1 Umweltbelange

Derzeit sind keine Konflikte mit Umweltbelangen erkennbar. Eine umfassende Kartierung des Plangebietes ist in Bearbeitung. Details inklusive Ersatz- oder Ausgleichsmaßnahmen werden bis zum Entwurf im Umweltbericht abgearbeitet.

5.2 Begrenzung der Auswirkung schwerer Unfälle

Es handelt sich bei der Planung um keine raumbedeutsame Planung gemäß § 50 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG).

Im Umfeld von 5 km befindet sich keine Nutzung, welche der Störfallverordnung unterliegt und nach dem NACE-Code⁷ beschrieben und gelistet bzw. überwachungspflichtig⁸ ist.

Ein Konflikt mit § 50 S. 1 BImSchG ist nach aktuellem Kenntnisstand nicht zu erwarten.

5.3 Flächenbilanz

Der Geltungsbereich hat eine Gesamtgröße von 9,73 ha.

Die detaillierte Flächenbilanz mit Zuwegungen, Flächen für technische Anlagen, Grünflächen und für die PV-Modultische wird zur Entwurfsfassung erstellt.

⁷ Die Statistische Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft (NACE) ist die Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Union (EU), eurostat, [https://ec.europa.eu/eurostat/statistics-explained/index.php?title=Glossary:Statistical_classification_of_economic_activities_in_the_European_Community_\(NACE\)/de](https://ec.europa.eu/eurostat/statistics-explained/index.php?title=Glossary:Statistical_classification_of_economic_activities_in_the_European_Community_(NACE)/de), zuletzt aufgerufen 14.10.2021.

⁸ Überwachungsplan Rheinland-Pfalz zur Umsetzung eines Überwachungsprogramms für Betriebsbereiche nach der Störfall-Verordnung in Rheinland-Pfalz durch die Struktur- und Genehmigungsdirektionen Nord und Süd sowie des Landesamtes für Geologie und Bergbau - Stand 04.2020, https://mueef.rlp.de/fileadmin/mulewf/Themen/Umweltschutz/Industrieanlagen/Ueberwachungsplan_Stoerfallanlagen_2020.pdf, zuletzt aufgerufen 14.10.2021.

6. Zusammenfassung

Die Gemeinde Oberndorf möchte am westlichen Ortsrand eine PV-FA errichten, um einen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten und den Anteil der Stromversorgung aus regenerativen Energien zu erhöhen.

Die eingezäunte Anlage soll mit Solarmodulen auf Stützelementen ausgestattet werden, die nur wenig Fläche in Anspruch nehmen. Das bedeutet, dass nach Rückbau der Anlage die landwirtschaftliche Fläche wieder uneingeschränkt genutzt werden kann.

Die Fläche wird über die bestehenden Wirtschaftswege/Feldwege erschlossen. Eine gesondert festgesetzte Erschließung wird nicht vorgenommen. Der Geltungsbereich wird von außen über die naheliegende Hauptstraße der Ortsgemeinde Oberndorf und über einen vorhandenen befestigten Feldweg erschlossen. Hierüber soll ebenfalls der Baustellen- und Betriebsverkehr erfolgen.

Aktuell wird die Fläche überwiegend als landwirtschaftliche Ackerfläche genutzt. Im Umfeld befinden sich östlich ebenfalls Ackerflächen; im Süden, Osten und Nordosten grenzen Waldflächen an den Geltungsbereich an. Diese bleiben jedoch in Ihrem Zustand vorhanden und werden nicht beeinträchtigt.

Eine Bestandskartierung sowie eine faunistische Kartierung sind in Bearbeitung.

Der Bebauungsplan entwickelt sich aus dem in Aufstellung befindlichen "Teil-FNP Freiflächenphotovoltaikanlagen" der Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land. Dieser wird auf Grundlage einer Standortuntersuchung aufgestellt. Das Plangebiet ist im Vorentwurf dargestellt, somit entwickelt sich der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan. Der aktuell noch gültige Flächennutzungsplan der ehemaligen Verbandsgemeinde Rockenhausen weist hier noch landwirtschaftliche Flächen aus.

Durch diesen Eingriff in Natur und Landschaft wird gegebenenfalls ein Ausgleich erforderlich. Es soll versucht werden, den gesamten Ausgleich innerhalb des Geltungsbereiches herzustellen, gegebenenfalls sind weitere Flächen außerhalb erforderlich. Dies wird im Umweltbericht, der nach dem frühzeitigen Beteiligungsverfahren nach Auswertung der Umweltinformationen erstellt wird, detailliert dargestellt.



7. Zusammenfassende Erklärung gemäß § 10a BauGB

Die Erklärung wird nach Abschluss des Verfahrens hier eingefügt.



Aufgestellt:

**IGR GmbH
Albert-Schweitzer-Straße 84
67655 Kaiserslautern**

Kaiserslautern, im September 2024

Dip. Ing. H. Jopp

M. Sc. Umweltplanung und Recht
F. Pompeo